

24. HÜLSENBERGER GESPRÄCHE

Zusatzstoffe - Rechtliche Rahmenbedingungen in der Tier- und Humanernährung

Friedrich Gründig, Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA), Dresden

Zusatzstoffe werden - anders als Kontaminanten und andere Rückstände - Lebens- und Futtermitteln zu bestimmten Zwecken absichtlich zugesetzt. Dieser Zusatz erfolgt unter Berücksichtigung der grundlegenden Forderungen an die Sicherheit von Lebensmitteln und Futtermitteln, die in Art. 14 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (Basis-VO) formuliert sind.

Zur Gewährleistung dieser Sicherheit hat der europäische Gesetzgeber Spezialrecht geschaffen; die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung und die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelzusatzstoffe.

Die grundlegenden Ziele der beiden Verordnungen sind identisch. Im Vordergrund stehen der Gesundheitsschutz von Mensch (und Tier) sowie der Schutz vor Täuschung des Verbrauchers bzw. Anwenders. Um dies sicherzustellen, dürfen Zusatzstoffe nur nach vorheriger Zulassung verwendet werden. Die Bedingungen für die Zulassung sind genauso Bestandteil der Verordnungen wie die Verwendungsbedingungen der Zusatzstoffe nach deren Zulassung. Während die zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe in den Anhängen der VO (EG) Nr. 1333/2008 aufgeführt und damit direkter Bestandteil der Verordnung sind, werden die Futtermittelzusatzstoffe in einem gesonderten Register geführt, das nicht Bestandteil der VO (EG) Nr. 1831/2003 ist. In beiden Verordnungen wird auch die Kennzeichnung der Zusatzstoffe geregelt.

Neben diesen Gemeinsamkeiten gibt es aber auch einige Unterschiede. Der wichtigste davon ist die voneinander abweichende Begriffsbestimmung. Während Lebensmittelzusatzstoffe ausschließlich technologischen Zwecken dienen dürfen, können Futtermittelzusatzstoffe zusätzlich eine ganze Reihe anderer Funktionen erfüllen. Dazu gehören zum Beispiel die Deckung des Ernährungsbedarfes des Tieres, die positive Beeinflussung von Leistung und Wohlbefinden des Tieres oder das Aufweisen einer kokzidiostatischen oder histomonostatischen Wirkung. Aus diesen divergierenden Begriffsbestimmungen resultieren natürlich Unterschiede in den Stoffklassen, die von den Verordnungen erfasst werden.

Die Zusatzstoffe zu technologischen Zwecken sind bei Lebensmitteln in 26 Klassen und bei Futtermitteln in 12 Gruppen eingeteilt. Viele der technologischen Zwecke sind identisch; es gibt jedoch auch sich selbst erklärende Unterschiede. Silierzusatzstoffe sind bei Lebensmitteln ebenso entbehrlich wie Backtriebmittel, Süßungsmittel oder Geschmacksverstärker bei Futtermitteln.

Im Zusatzstoffrecht für Lebensmittel sind nationale Besonderheiten begrenzt erlaubt. So dürfen die Mitgliedstaaten für bestimmte Produkte den Einsatz von eigentlich zulässigen Zusatzstoffen verbieten. Das vielleicht bekannteste Beispiel aus Deutschland ist das nach dem deutschen Reinheitsgebot gebraute Bier.

Da „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ für Lebensmittel nicht dem Zusatzstoffrecht unterliegen, sind für diese Stoffe andere Vorschriften erforderlich. Deren Verwendung wird durch die VO (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln (Anreicherungsverordnung) geregelt.